



# Rechtshistorische Reihe

396

Adam Polkowski

## Die polnische Zivilprozessordnung von 1930/33

Unter Berücksichtigung  
des deutschen, österreichischen,  
russischen und französischen Rechts

Peter Lang

c) Gesetzesentwürfe der Referenten der Zivilprozessrechts-	
sektion der Kodifikationskommission	343
d) Berichte der Zivilprozessrechtssektion der Kodifikations-	
kommission zur Zivilprozessordnung	343
2. Literatur	344

## Einleitung

Braut: Wo ist dieses Polen denn laut Ihrem Spruch?  
Dichter: In der ganzen Welt kann man nach Polen  
suchen und man wird es nicht finden.  
Braut: Dann lohnt's nicht, dass man sucht.  
Dichter: Aber es gibt einen kleinen Käfig – dort; legen  
Sie Ihre Hand jetzt an die linke Brust...  
Klopft es dort?  
Braut: Was soll das denn wieder?  
Freilich klopft's, das Herz.  
Dichter: Das eben ist Polen.  
(S. Wyspiański, Die Hochzeit, Dritter Akt, Szene 16)

Eines schickt sich nicht für alle.

(J.W. v. Goethe)

Das Ende des Ersten Weltkriegs führte auf dem europäischen Kontinent nicht nur zu territorialen Verschiebungen der Landesgrenzen. In mehreren Staaten fanden innerhalb der Staatsgrenzen unterschiedliche Rechtssysteme Anwendung, die überwunden werden mussten, um der Bevölkerung eine homogene Basis zum Leben zu schaffen. Dabei war der Einfluss der fremden Rechtssysteme in den einzelnen Staaten unterschiedlich stark ausgeprägt. Länder wie Italien, Rumänien oder Frankreich hatten es diesbezüglich einfach, indem sie ihr eigenes Rechtssystem auf die neu erhaltenen Gebietsteile ausdehnen konnten.

Schwieriger erwies es sich allerdings bei den sogenannten Nachfolgestaaten<sup>1</sup> Russlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Von diesen hatten es Litauen, Lettland und Finnland wiederum verhältnismäßig einfach, da diesen nur das russische Rechtssystem aufoktroziert worden war und sie dieses nach dem Zusammenbruch der Romanow-Monarchie und der Beendigung des Ersten Weltkriegs durch ihr ursprüngliches Rechtssystem ersetzen oder die bestehenden Vorschriften beibehalten konnten. In der, nach dem Zerfall der österreichisch-unga-

1 Als Nachfolgestaat wird ein Staat bezeichnet, der nach Auflösung eines bestehenden Staates die Rechtsnachfolge für diesen erloschenen Staat antritt. Es kommt zu einem vollständigen Übergang der territorialen Souveränität und Gebietshoheit über ein Staatsgebiet von einem Staat auf den anderen, in: Schweitzer, Staatsrecht III, Rn. 589 ff., S. 202 ff.

rischen Monarchie, 1918 gegründeten Tschechoslowakei, waren Gebiete miteinander vereinigt worden, in denen neben dem österreichischen- auch das ungarische Recht galt<sup>2</sup>.

Aus den Teilen des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns und Russlands ist der polnische Staat entstanden, der aber nicht als vollständig neues völkerrechtliches Subjekt zu qualifizieren war, sondern vielmehr als Fortführung des am Ende des 18. Jahrhunderts aufgelösten polnischen Staates zu werten ist<sup>3</sup>.

Die Wiedererlangung der Souveränität Polens, nach einer über 120 Jahre andauernden Teilungszeit, stellte das Land, neben den materiell erlittenen Verlusten, bedingt durch den Ersten Weltkrieg, vor schwere Aufgaben. Die Situation in Polen kann daher, im Gegensatz zu den anderen oben aufgeführten Ländern, als komplizierter bezeichnet werden.

Dafür kann zum einen die politische Lage vorgebracht werden. In Polen etablierte sich ein Mehrparteiensystem, das als Ausdruck einer modernen pluralistischen Gesellschaft interpretiert werden konnte. Die Parteien beharrten allerdings auf ihren unterschiedlichen politischen Ansichten und Interessen, sodass bei politischen Fragen oftmals der Konsens fehlte und eine Stabilisierung des Landes blockiert wurde.

Vor allem die rechtliche Situation erwies sich in Polen als kompliziert und schaffte zudem für die Politik eine labile Grundlage. Dafür spricht die Tatsache, dass auf dem polnischen Gebiet bis zu fünf verschiedene Rechtsordnungen Anwendung fanden. Es darf zudem nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund der überaus langen Teilungszeit, ein Anknüpfen an früheres altpolnisches Recht nicht möglich war, zumal die früheren Gesetze schon vor der ersten Teilung 1772 reformbedürftig waren und nach der Einführung der fremden Kodizes in Vergessenheit geraten waren<sup>4</sup>.

Neben dem Problem, ein einheitliches Recht zu schaffen, kam aber noch hinzu, dass die Teilungszeit zu einer erheblichen Auseinanderentwicklung der einzelnen polnischen Gebiete in ökonomischer, rechtlicher und sozialer Weise geführt hatte<sup>5</sup>.

2 Schubert, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 1995, S. 271 (278).

3 „(...) po 123 latach niewoli Polska odzyskała niepodległość“ (nach 123 Jahren der Unfreiheit erlangte Polen seine Unabhängigkeit wieder, in: Encyklopedia Powszechna, tom 3, S. 608; Davies, Im Herzen Europas, S. 105; Car, Przemówienie Ministra Sprawiedliwości Stanisława Cara, S. 1 (1).

4 Grodziski, Państwo i Prawo, 2000, S. 11 (11); Komisja Kodyfikacyjna Rzeczypospolitej Polskiej, Dział ogólny (im Folgenden KKR dz. og.) tom I, zeszyt 13, 1930, S. 8.

5 Die Entfremdung der Bevölkerung wurde unterstützt durch die von Bismarck 1885 eingeleitete Germanisierungspolitik sowie die von Russland ausgehende Russifizierung des östlichen Teilungsgebietes.

Die Aufgabe, die der polnischen Republik nach Beendigung des Ersten Weltkriegs zufiel, bestand also nicht nur in einer außerordentlich komplizierten Unifizierungsleistung des Rechts, sondern auch im Abbau der inneren Inhomogenität, die auf die Teilungszeit zurückzuführen war. Zur Bewältigung der Unterschiede sollte die Unifikation und Kodifikation eines eigenständigen polnischen Rechts einen entscheidenden Beitrag leisten. Darunter ist auch das Zivilprozessrecht zu subsumieren, das Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist.

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit behandelt zunächst, anhand der Darstellung der historischen sowie gesellschafts-politischen Lage, die Frage, wie es zum Untergang des polnischen Staates zum Ende des 18. Jahrhunderts kommen konnte. Die Tatsache, dass es zur damaligen Zeit üblich war, bei Gebietserwerbungen das bereits vorhandene Rechtssystem durch die eigene Rechtsordnung zu ersetzen, führte im westlichen Teil des ehemaligen Polens zur Einführung des vom reform- und erneuerungsgeprägten deutschen und österreichischen Recht, während im östlichen Teil zunächst das altpolnische und altlitauische Recht beibehalten worden war. Erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts fanden das französische Recht und mit Fertigstellung des „Svod Zakonov“ das russische Recht Einzug. Des Weiteren werden in diesem Abschnitt die ersten, noch während der Teilungszeit vorgenommenen Vereinheitlichungsbestrebungen auf rechtlicher Ebene vorgestellt, sowie die Gründung des polnischen Staates und die Einführung einer eigenen Verfassung für den polnischen Staat aufgezeigt.

Der zweite Abschnitt stellt die vom Sejm einberufene Kodifikationskommission vor, die mit der Erstellung von Gesetzesentwürfen für das Straf- und Zivilrecht betraut wurde. Zum einen wird im Allgemeinen die Organisation und Funktion der Kodifikationskommission vorgestellt und zum anderen unter besonderer Betrachtung der Sektion für das Zivilprozessrecht ihre Arbeitsweise und Zusammensetzung.

Der dritte Teil stellt den Hauptteil der Arbeit dar. Er setzt sich zum einen mit der Entstehung der polnischen Zivilprozessordnung vom 29. November 1930 unter besonderer Beachtung des Entwicklungsprozesses auseinander. Zum anderen ging es darum festzustellen, welche Regelungen aus den einzelnen Teilungsgebieten sich mit den Vorstellungen der Kommissionsmitglieder für den polnischen Gesetzesentwurf deckten und in welchem Umfang diese Vorschriften als Vorbild dienten oder übernommen wurden. Dafür wurden exemplarisch einzelne Bereiche aus dem Erkenntnisverfahren ausgewählt. Es wurden zunächst die Rechtsnormen der noch geltenden Kodizes aus der Teilungszeit gegenübergestellt. Im Anschluss wurden die Gesetzesentwürfe der Zivilprozessrechtssektion sowie die der Kodifikationskommission und die Entscheidung des polnischen Gesetzgebers untersucht und mit den Vorschriften der verschiedenen Rechtsordnungen verglichen.

Als Grundlage für diese Untersuchung dienten hauptsächlich die Rechenschaftsberichte der Kodifikationskommission an das Justizministerium sowie die

Gesetzesteilentwürfe einzelner Mitglieder der Zivilprozessrechtssektion mit ihren Motiven. Die Protokolle der einzelnen Sitzungen der Zivilprozessrechtssektion sind nicht mehr auffindbar. Sie befanden sich in den Archiven des Justizministeriums in Warschau, und es wird vermutet, dass sie dort während des Zweiten Weltkriegs vernichtet worden sind. Einzig bei den veröffentlichten Gesetzesentwürfen der Zivilprozessrechtssektion wurden als Zusatz (Dodatek I. und II.) Auszüge aus zwei Debatten zu ausgewählten Rechtsbereichen des Erkenntnisverfahrens mit abgedruckt.

Im Rahmen der Bearbeitung dieser Arbeit wurden für die polnischen Teile zwei Kommentare zur Zivilprozessordnung verwendet. Zum einen das in polnischer Sprache verfasste Werk: Kodeks Postępowania Cywilnego z Komentarzem (Kommentar zur Zivilprozessordnung) aus dem Jahre 1931 von Władysław Piasecki und Jan Korzonek und zum anderen eine deutsche Übersetzung von Richard Kann aus dem Jahre 1933. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kommentar von Piasecki/Korzonek auf der Grundlage der Zivilprozessordnung vom 29. November 1930 erstellt wurde. Die Einführung der Zwangsvollstreckung am 27. Oktober 1932 wurde vom Gesetzgeber genutzt eine Reihe von Änderungen beim Streitverfahren im engeren Sinne vorzunehmen. Die Novelle trat mit Wirkung zum 01. Dezember 1932 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der polnischen Zivilprozessordnung hingegen beruht auf der Fassung vom 01. Dezember 1932. Somit kam es bei einigen Normen zu Verschiebungen.

Im vierten und letzten Teil wird ein Ausblick über die Veränderungen des polnischen Zivilprozessrechts nach dem Zweiten Weltkrieg vorgenommen. Dabei geht es vor allem um die Veränderungen während des politischen Wandels zur Zeit des Sozialismus und um die Frage, inwieweit nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion der polnische Gesetzgeber auf die ausgearbeiteten Regelungen der Kodifikationskommission zurückgegriffen hat. Ferner wird im politischen Kontext in zwei Exkursen ein Einblick in die Entwicklung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgenommen.